

**Abteilung Bauamt**

Sachbearbeiter: Hermann Gießauf  
Telefon: 03151/2260-22  
Telefax: 03151/2260-10  
E-Mail: hermann.giessauf@gnas.gv.at

Parteienverkehr:  
Montag-Freitag: 08.00 bis 13.00 Uhr  
Donnerstag-Freitag: 14.00 bis 17.00 Uhr

Gnas, am 17.07.2018

Zahl: ABT2/120-2/G372/2018-VO

Betreff: Ebersdorfweg (372),  
straßenpolizeiliche Bewilligung;  
Verordnung gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 idgF.

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gnas vom 17.07.2018 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Gemäß § 40 Abs. 2 Z. 8 und § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 in der geltenden Fassung und der §§ 43 Abs. 1a und 94d Z. 16 Straßenverkehrsordnung (kurz StVO) 1960 in der geltenden Fassung werden für den nachstehend angeführten Weg im Gemeindegebiet folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

### § 1

#### Oberflächenarbeiten und Instandsetzungen

Für das angeführte Straßenstück, das infolge der Baumaßnahmen nicht befahren werden kann, wird ein Vorschriftszeichen "Fahrverbot (in beide Richtungen)" (§ 52 lit. a Ziff.1 STVO 1960) angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung (Aufbringung der Straßenbeläge).

Wegname	Abschnitt	Länge
Ebersdorfweg (372)	Eisenbergen	500 m

### § 2

#### Bankette und Grabenräumen und sonstige Arbeiten

Für den Baustellenbereich von 150 m bis 50 m vor der Baustelle bis 50 m nach der Baustelle wird für das im § 1 angeführte Straßenstück eine "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h (§ 52 lit. 10a und 10b StVO 1960) angeordnet.

### § 3

Die in den §§ 1 und 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote werden für den Zeitraum vom **17.07.2018** bis **15.12.2018** erlassen.

### § 4

Die verfügten Verkehrsverbote treten durch die Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und werden mit der Entfernung dieser Verkehrszeichen wieder aufgehoben. Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

Gemäß § 44 (1) StVO wird diese Verordnung durch Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen gehörig kundgemacht und tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk (Bautagebuch) festzuhalten und der Behörde auf Anfrage mitzuteilen.

Kundmachungsvermerk:  
Angeschlagen am: 17.07.2018  
Abgenommen am:

Unterschrift:

Der Bürgermeister:



(Gerhard Meixner)